

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gewährt ITB-Swiss AG (nachfolgend „ITB“) dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschliessliches Recht, für die vereinbarte Nutzungsdauer die Software nebst Dokumentation nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

„Software“ bezeichnet die in dem Software-Lizenzvertrag unter Nr. 1 aufgeführten Computerprogramme sowie etwaige Neuaufgaben und neue Entwicklungsstände (Release, Updates usw.) der Software, die dem Kunden zur Nutzung überlassen werden. „Lizenzmaterial“ bezeichnet die Software nebst dazugehöriger Dokumentation.

- (2) Die Software wird dem Kunden im Object-Code auf dem Kunden maschinenlesbarem Datenträger überlassen.
- (3) Mit der Software liefert ITB eine Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache. Sie wird dem Kunden in druckschriftlicher Form oder auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger überlassen. Die Art der Überlassung ist im Software-Lizenzvertrag festgelegt. Weitere Exemplare der Dokumentation können bei der ITB gegen gesonderte Vergütung bezogen werden.
- (4) Alle anderen Leistungen, insbesondere Wartungsleistungen oder allgemeine Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich gemäß gesonderten Vereinbarungen und nach den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen der ITB.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Rechte an dem Lizenzmaterial, die dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden oder ihm von Gesetzes wegen zustehen, verbleiben bei ITB.
- (2) Einzelheiten zur Systemumgebung, die für die Nutzung der Software erforderlich sind, ergeben sich aus der Produktbeschreibung.
- (3) Falls und soweit in dem Software-Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist, darf die Software nur als Einzelplatzversion benutzt werden. Ein zeitgleiches Einspeisen, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als einem Rechner oder Arbeitsspeicher und die Möglichkeit der zeitgleichen Mehrfachnutzung in Netzwerken oder auf sonstigen Mehrstanz- Rechnersystemen ist nicht erlaubt.
- (4) „Nutzen“ oder „Nutzung“ der Software im Sinne dieses Vertrages ist das ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Abfragen, Übertragen oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung und zur Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände, jeweils zu eigenen Zwecken des Kunden. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software durch den Kunden.

Wird die Anwendungsdokumentation auf maschinenlesbarem Datenträger überlassen, gelten die Regelungen zum Nutzungsumfang für die Software entsprechend.

- (5) Nach der Installation der Software auf dem Massenspeicher einer Hardware dient der Originaldatenträger als

Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, mehr als eine weitere Sicherungskopie zu erstellen. Ist die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunde auf Wunsch von ITB unverzüglich eine Kopie geliefert, soweit dies zur bestimmungsgemässen Nutzung der Software erforderlich ist. Der Kunde wird derartige Sicherungskopien durch geeignete Vermerke eindeutig als Sicherungskopien ausweisen.

(6) Der Kunde hat die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.

(7) Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Softwarecodes in eine andere Darstellungsform ist dem Kunden nur erlaubt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit unabhängig geschaffenen Computerprogrammen erforderlich ist und nach Maßgabe der Regelungen im Art. 231.1 URG vorgenommen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde ITB vorab nach den erforderlichen Informationen gefragt und ITB diese Informationen nicht unverzüglich zugänglich gemacht hat. ITB kann für die Mitteilung die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.

(8) Eine Änderung oder andere Umarbeitungen der Software ist dem Kunden nicht erlaubt. Falls für eine bestimmungsgemässe Benutzung die Beseitigung etwaiger Fehler erforderlich ist, wird dies von ITB nach Maßgabe der Bestimmungen des Wartungsvertrages vorgenommen, andernfalls gilt 231.1 URG

(9) Falls ITB dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung einen neuen Entwicklungsstand der Software überlässt, steht das Recht zur Nutzung dieses Stands unter der Bedingung, dass der Kunde spätestens drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung des neuen Stands die bisher benutzte(n) Fassung(en) des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien desselben an ITB zurückzugeben oder gelöscht hat. Eine als solche gekennzeichnete Archivkopie darf zurückbehalten werden.

- (10) Die Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lizenzmaterial steht unter der Bedingung, dass der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat.

§ 3 Überlassung an Dritte

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ITB weder im Original noch in Form von Kopien vollständig oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden und grundsätzlich auch für im Sinne des SR Art. 9 verbundene Unternehmen.
- (2) Der Kunde darf die Software Dritten nicht vorübergehend überlassen oder vermieten.
- (3) Bei zeitlich beschränktem Nutzungsrecht ist der Kunde nicht berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte hieran einzuräumen.

- (4) Bei zeitlich unbeschränktem Nutzungsrecht des Kunden ist die endgültige Weitergabe der Software an einen Dritten nur unter den Bedingungen zulässig, dass ITB unverzüglich Name und Anschrift des Dritten mitgeteilt werden und der Dritte sich vor Weitergabe schriftlich gegenüber ITB an die Nutzungs- und Weitergaberegeln bindet, wie sie zum Zeitpunkt der Weitergabe für den Kunden bestehen. Außerdem hat der Kunde sämtliche ihm überlassenen Kopien einschliesslich etwaiger Sicherungskopien dem Dritten zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien unverzüglich zu vernichten.

Der Kunde hat gegenüber ITB schriftlich zu erklären, dass er entweder die gesamte ihm überlassene Software nebst Dokumentation und etwaiger Sicherungskopien dem Dritten weitergeben oder gelöscht hat. Für den Fall der schuldhaft wahrheitswidrigen Erklärung oder der Weitergabe der Software, bevor der Dritte sich an die Nutzungs- und Weitergaberegeln gebunden hat, verpflichtet sich der Kunde, an ITB eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Einzelfall von ITB nach billigem Ermessen festzulegen ist und vom zuständigen Landgericht auf ihre Angemessenheit geprüft werden kann.

ITB ist berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, in der normalen Geschäftszeit des Kunden die bei ihm eingesetzte Hardware und Hardwaresysteme zu überprüfen, ob der Kunde seinen Verpflichtungen nach Abs. 4 nachgekommen ist. Der Kunde ermächtigt bereits jetzt den Wirtschaftsprüfer, ITB nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Software beim Kunden noch genutzt wird. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Kunde, wenn festgestellt wird, dass der Kunde trotz Weitergabe an Dritte noch die Software ganz oder teilweise nutzt. In allen anderen Fällen trägt ITB die Kosten des Wirtschaftsprüfers.

- (5) Der Kunde steht ITB bis zum Ende der ursprünglich zwischen ITB und dem Kunden vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dafür ein, dass der Dritte, dem er die Software dauerhaft überlassen hat, die übernommenen Nutzungs- und Weitergaberegeln einhält.
- (6) Ausgenommen von den vorstehenden Verboten in Abs. (1) bis (5) ist das Zugänglichmachen oder Überlassen gegenüber Mitarbeitern des Kunden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Benutzung der Software erforderlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Software und der Hardware, auf der die Software installiert wird, liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Kunde sorgt für die Bereitstellung der für den Einsatz der Software vorgesehenen Infrastruktur. Dazu gehören insbesondere die richtige Systemplattform und die vorausgesetzten weiteren Programme.
- (2) Der Kunde wird den Erhalt des Lizenzmaterials unverzüglich bestätigen. Er testet das Lizenzmaterial gründerlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Lizenzmaterial, das er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- (3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

ungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

- (4) Bei der Beseitigung von Fehlern hat der Kunde ITB in angemessenem Umfang zu unterstützen, indem er z.B. auf Anfrage Daten-träger mit der betroffenen Software übersendet oder Arbeitsmittel und mit dem Lizenzmaterial vertraute Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stellt.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die Software wurde für den Einsatz auf einer bestimmten Systemplattform und für das Zusammenwirken mit bestimmter anderer Software entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung (Produktblatt) wiedergegeben.

ITB gewährleistet den vertragsgemässen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung (Produktblatt). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

Eigenschaften des Lizenzmaterials gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

- (2) Der Kunde hat das Lizenzmaterial unverzüglich nach Ablieferung durch ITB auf seine Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel ITB unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gilt Art. 192 ff. OR entsprechend.

- (4) ITB kann in erster Linie durch zweimalige Nachbesserung von Mängeln gewährleisten. Die Nachbesserung kann durch Fehlerbeseitigung, durch Bezeichnung einer funktionsneutralen Umgehung des Fehlers oder durch Überlassung eines neuen Programmstandes erfolgen. Bis zur Lieferung eines neuen Programmstandes kann ITB Nachbesserung auch dadurch leisten, dass man Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen eines Fehlers zu vermeiden oder zu umgehen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde unterstützt ITB entsprechend § 4.

- (5) Solange ITB seinen Verpflichtungen auf Beseitigung der Mängel nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Mit der Erklärung des Rücktritts verliert der Kunde die Nutzungsrechte an dem betroffenen Lizenzmaterial.

- (6) Beschränkt sich der Mangel auf einzelne Teile des Lizenzmaterials, so ist die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung auf die Teile des Lizenzmaterials beschränkt, die der Kunde wegen des Mangels nicht vertragsgemäss nutzen

kann, soweit die verblieben Teile eine sinnvolle Nutzung der Software insgesamt ermöglichen.

- (7) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen hat ITB jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen und Wartungsarbeiten am Lizenzmaterial, insbesondere durch Neuauflagen oder Ergänzungen, vorzunehmen. Verweigert der Kunde der ITB den Zugang zum Lizenzmaterial zu dem vorstehenden Zweck, verliert der Kunde sämtliche sonst etwa gegen die ITB bestehenden Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial einschließlich etwaiger Folgeansprüche.
- (8) Die Gewährleistungspflichten der ITB erlöschen, wenn an der Software Änderungen vorgenommen worden sind, denen ITB nicht ausdrücklich zugestimmt hat, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Durchführung der Nachbesserung erfordern. Eine Berechtigung des Kunden zur Änderung der Software ist damit nicht verbunden.
- (9) ITB leistet keine Gewähr für gemeldete Fehler, die weder reproduzierbar sind noch durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden können.
- (10) Die Haftung von ITB auf Schadenersatz richtet sich nach den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ITB.

§ 6 Laufzeit, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

- (1) ITB kann das Nutzungsrecht des Kunden aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde schuldhaft und schwerwiegend gegen die Nutzungsbeschränkungen in §§ 2 und 3 verstoßen und dem Verstoß trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abgeholfen hat. Im Wiederholungsfall ist keine erneute Mahnung erforderlich. Etwaige andere gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mit Ende seines Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an ITB zurückzugeben oder auf Wunsch von ITB zu zerstören. Der Kunde wird die erfolgte Zerstörung schriftlich bestätigen.
- (3) Ersetzt der Kunde gekündigte Software durch von ITB angebotene Neuaufgaben der Software, ist er berechtigt, die gekündigte Software bis zu drei Monate als Ausweichreserve zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Leistungen bei ASP (application service providing) Diensten und Internet Server Diensten

- (1) Der Leistungsumfang für den jeweiligen Dienst ergibt sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der Bestellung des Dienstes.
- (2) Die Verfügbarkeit der ITB ASP Dienste und Internet Server liegt bei mindestens 98,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiten, innerhalb derer die Server aufgrund durch ITB nicht beeinflussbarer Geschehnisse nicht erreichbar sind, also beispielsweise höherer Gewalt, technische Probleme außerhalb der des Einflussbereichs von ITB, Handlungen Dritter die nicht durch ITB beauftragt sind,

eingeschränkte oder wegfallende Funktionalität des Internets.

Jegliche Haftungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung, in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, von ITB direkt, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Grund und in welcher Höhe. Die Höhe der Haftung beschränkt sich für jeden Dienst auf das jeweils insgesamt geleistete monatliche Entgelt, höchstens aber auf den jeweiligen Vertragswert für 12 Monate.

(3) Die Leistung in den einzelnen ASP oder Server Diensten kann durch ITB geändert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von ITB für den Kunden zumutbar ist.

(4) Der Kunde sichert ITB zu, dass alle Daten, die der Kunde an ITB übermittelt vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich eventuell auftretende Änderungen seiner Daten an ITB zu übermitteln.

(5) Der Kunde verwaltet seine Passwörter und sonstige Zugangsdaten gewissenhaft und achtet darauf sie geheim zu halten. Er ist gehalten, seine Passwörter regelmäßig zu ändern, soweit sie ihm zuteil werden wird er sie unverzüglich ändern.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen zu zahlen, die auf einen Missbrauch der Passwörter durch Dritte oder die Nutzung der Passwörter durch Dritte veranlasst werden, soweit er dies zu vertreten hat.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu gestalten, dass die Sicherheit und/oder Verfügbarkeit und/oder Systemintegrität und/oder Verfügbarkeit der Systeme von ITB nicht beeinträchtigt wird.

(8) Durch ITB werden Daten erhoben und verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzgesetze und Verordnungen.

(9) ITB weist den Kunden darauf hin, dass ein absolut sicherer Datenschutz in einem offenen Netz wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann.

(10) Entsteht durch Verschulden des Kunden, z.B. durch Verschicken von Spam-Mails, ITB Schaden, behält sich ITB vor, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

- Inhalt der Webseiten

(11) Der Kunde verpflichtet sich, für seine geschäftsmäßigen Angebote Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben (gesetzliche Anforderung nach dem Teledienstegesetz).

(12) Mit der Übermittlung der Webseiten (an den Provider) stellt der Kunde ITB von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und versichert ausdrücklich, kein Material zu übermitteln und kein Material Dritter einzublenden, welches andere Personen oder Personengruppen in Ihrer Ehre verletzt, verunglimpft oder beleidigt. Der Kunde versichert außerdem eventuell anfallende Gebühren, die durch die Veröffentlichung dieser Daten, der entsprechenden Organisationen zu entrichten. Der Kunde versichert weiterhin ausdrücklich, keine Inhalte oder Daten zu veröffentlichen, die gegen geltendes Schweizer Recht verstoßen oder rechtsradikalem Inhalts sind. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte

durch Hyperlinks oder sonstige interaktive Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden. Es ist ausdrücklich untersagt von den Servern des Providers in irgendeiner Weise so genannte 'Massen-E-Mails', 'Spam-E-Mails' oder ähnliches zu versenden.

(12) ITB behält sich vor, Inhalte, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten, grundsätzlich zu sperren oder deren Betrieb im Einzelfall zu unterbinden.

(13) Markenrechtlicher Schutz des Domain-Namens

Der Kunde versichert, dass nach seinem besten Wissen durch Registrierung bzw. Konnektierung des Domainnamens und die Übertragung seiner Webinhalte in das Internet keine Rechte Dritter verletzt und keine gesetzwidrigen Zwecke verfolgt werden. Der Kunde erkennt an, dass er für die Wahl des Domainnamens allein verantwortlich ist und erklärt sich bereit, ITB von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Domainnamensregistrierung bzw. Konnektierung freizustellen. Für den Fall, dass Dritte Rechte am Domainnamen geltend machen, behält sich ITB vor, den betreffenden Domainnamen bis zur gerichtlichen Klärung der Streitfrage zu sperren.

(14) **Domainregistrierung.** Das zur Registrierung der jeweiligen Domain erforderliche Vertragsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und der jeweiligen Domainvergabebehörde bzw. dem jeweiligen Registrar zustande. ITB wird im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Domainvergabebehörde lediglich als Vermittler tätig, ohne jedoch einen eigenen Einfluss auf die Vergabe der Domain zu haben.

(15) Der Kunde trägt die volle Verantwortung dafür, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt.

(16) Die unterschiedlichen Top-Level-Domains ("Endkürzel") werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains, der zugehörigen Sub-Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen. Soweit .de-Domains oder .ch-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten neben den DENIC-Domainbedingungen die DENIC-Domainrichtlinien.

(17) Die Registrierung der Domains erfolgt in einem automatisierten Verfahren mittels dessen die Daten an die jeweilige Registrierungsstelle weitergegeben werden. Die Registrierungsstelle verfährt dabei nach Prioritätsprinzip, d.h. die erste eingehende Registrierung erhält den Zuschlag. Eine Gewähr für die Zuteilung einer bestellten Domain kann durch ITB nicht übernommen werden.

(18) Der Kunde ist verpflichtet an allen Handlungen, die für die Registrierung, Übertragung oder Löschung seiner Domain erforderlich sind, vollumfänglich mitzuwirken.

(19) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass eine von ihm registrierte Domain und von ihm übertragene Inhalte nicht gegen gesetzliches Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Bei der Nutzung von internationalen Domains sind gegebenenfalls andere nationale Rechtsordnungen zu beachten.

(20) Der Kunde verpflichtet sich, keine

Domains oder Inhalte anzubieten, die extremistischer (oder rechtsextremistischer) Natur sind. Dies gilt auch für eine Verlinkung auf Seiten, die solche Inhalte enthalten.

(21) Die Versendung von Spam-Mails ist untersagt, dies gilt insbesondere für die Versendung von unerwarteter Werbung. Es ist gleichfalls untersagt, bei der Versendung von Emails falsche Absenderdaten anzugeben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ITB-Swiss AG.